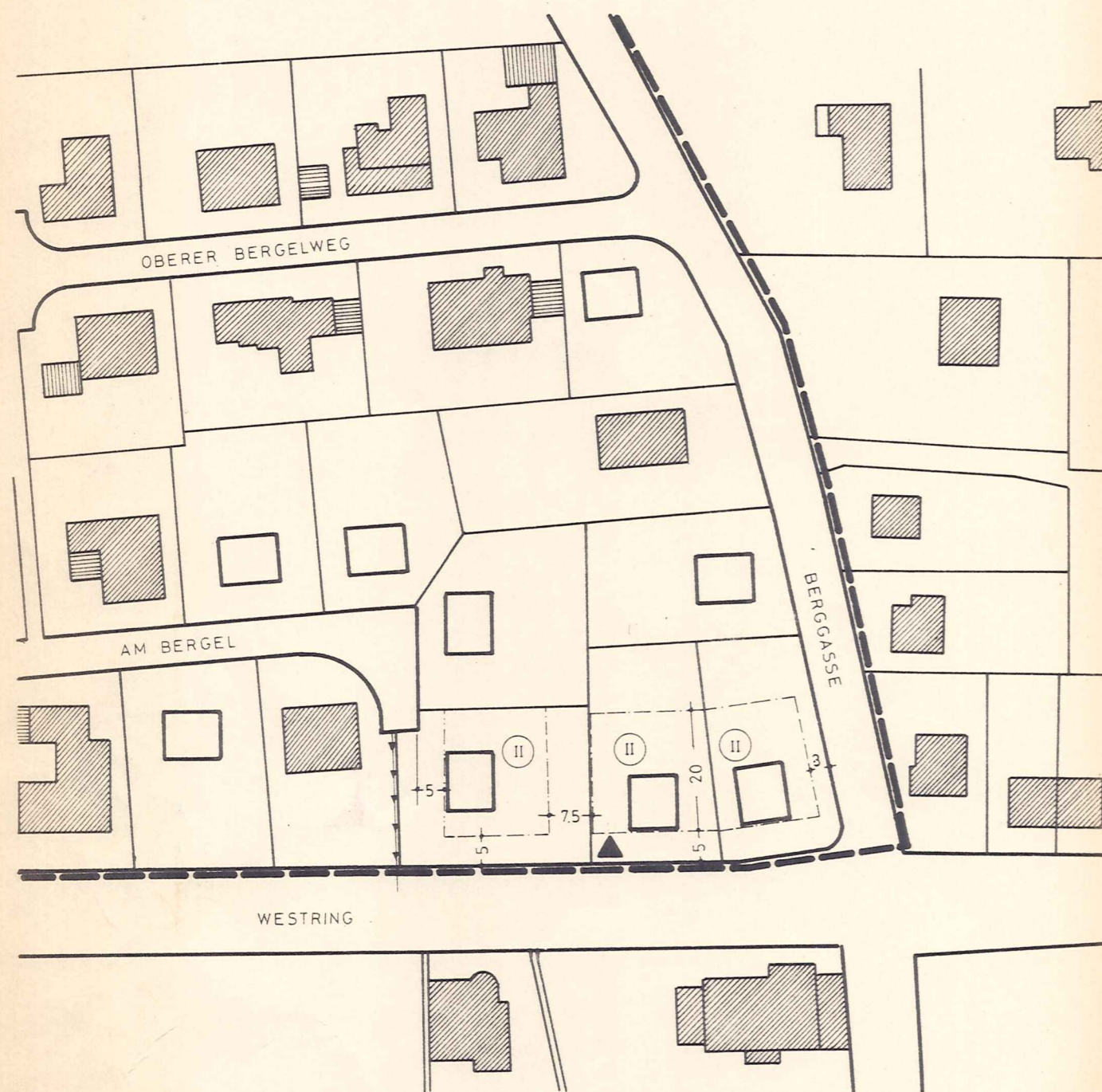
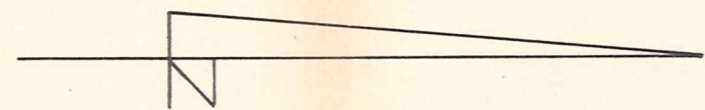


GRÜNSTADT

ÄNDERUNGSPLAN II ZUM BEBAUUNGSPLAN „WEST III“

MASSTAB 1:1000



ALTE FASSUNG



NEUE FASSUNG

A ZEICHENERKLÄRUNG

- BESTEHENDE HAUPTGEBÄUDE
- BESTEHENDE NEBENGEBAUDE
- GEPLANTE HAUPTGEBÄUDE
- ALTE BZW. VORGESEHENE NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- HÖHENLINIE
- ZWINGEND VORGESCHRIEBENE GRUNDSTÜCKSZUFAHRT
- MI MISCHGEBIET i. S. § 6 BauNVO
- OFFENE BAUWEISE, NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
- s/f/w SATTEL-FLACH u. WALMDÄCHER ZULÄSSIG

ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG DER BETROFFENEN UND BENACHBARTEN GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER:

PLANNUMMER	UNTERSCHRIFT
1034/16	
1034/17	
1034/18	
1034/19	
1034/20	
1034/21	

B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1) DIE MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE IST MIT 700 qm FESTGESETZT.
- 2) DIE ERRICHTUNG VON GARAGEN AN DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IST HINTER DER BAULINIE ZULÄSSIG.
- 3) AM WESTRING DÜRFEN KEINE GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN ANGELEGT WERDEN, FALLS NICHT ANDERS FESTGESETZT.
- 4) DIE SOCKELHÖHE (= OK KELLERGESCHOSSDECKE) DARF BEI II-GESCHOSSIGEN GEBÄUDEN AN KEINER STELLE MEHR ALS 0.60m ÜBER DER UNMITTELBAR ANGRENZENDE GELÄNDEOBERFLÄCHE LIEGEN. BEI I-GESCHOSSIGEN GEBÄUDEN DARF DIE HÖHE DER OK KELLERGESCHOSS-DECKE, GEMESSEN VON DER STRASSENHÖHE, TALWÄRTS MAX. 3.00m NICHT ÜBERSCHREITEN.
- 5) DIE ERRICHTUNG VON MAUERN UND EINFRIEDIGUNGEN JEDLICHER ART IST NUR BIS ZU EINER HÖHE VON 1.20m ÜBER GELÄNDEOBERKANTE ZULÄSSIG. DIE MAX. MAUERHÖHE MISST BEI UNTERSCHIEDLICHEN GELÄNDEHÖHEN AB DEM TIEFSTEN PUNKT.
- 6) DIE WERTE DES § 17 BauNVO WERDEN ALS HÖCHSTWERTE IM RAHMEN DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN UND DER Lbauo FESTGESETZT.

STADTVERWALTUNG
GRÜNSTADT
- BAUAMT -

Bearbeitet	DATEI	NR.
Gezeichnet	3.6.75	

Grünstadt, im JUNI